Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) am Albertus-Magnus-Gymnasium Stuttgart-Sommerrain

In der Fassung vom 14. Juli 2022

Vorbemerkung

Diese Satzung bezieht sich auf § 12, 1 der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Schulverwaltungsordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1.8.1998, § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18.Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019.

Sprachlich werden in Anerkennung der Diversität in der Schulgemeinschaft die Organe und Ämterbezeichnungen mit dem Gendersternchen verwendet.

Um auch den jüngeren Schüler*innen das Verständnis der Satzung zu erleichtern, wurden stellenweise kursiv gedruckte Erläuterungen eingefügt.

Grundsätze der SMV

Eine Satzung ist eine Sammlung von schriftlich niedergelegten und verbindlichen Bestimmungen, die alles das, was eine bestimmte Vereinigung von Personen (z.B. die SMV) betrifft, festlegen und regeln. Solche Vereinigungen müssen einen Zweck verfolgen (wie z.B. ein Sport- oder Musikverein). Sinn und Zweck einer Vereinigung ruhen auf Ideen, die in den folgenden Grundsätzen zum Ausdruck kommen sollen.

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler*innen der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schüler*innenrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen allen Schüler*innen die Organe der SMV offen; des Weiteren können sich alle Schüler*innen mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher*innen bzw. dessen Stellvertreter*innen und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und Verbindungslehrer*innen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett in der Aula über alle Belange der SMV. Über die schuleigene Kommunikationsplattform IServ sind die Vertreter*innen ebenso erreichbar. Sie wird auch genutzt, um über alle Belange der SMV zu informieren. Zudem findet man auf der Homepage (www.amgs.de) weitere Informationen und Kontaktdaten.

II. Aufgabe der SMV

Da die Bundesrepublik Deutschland ein Staat ist, in dem Gesetze das Zusammenleben der Menschen regeln, muss die SMV Verordnungen und Vorschriften, die sie betreffen, beachten. Die Regelungen beeinflussen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an der Vereinigung beteiligten Personen.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

II.1. Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler*innenschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrer*innenkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schüler*innenrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

II.2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV erkennt das Leitbild des AMG an. Die SMV-Arbeit möchte dazu beitragen, dass auf Basis von Toleranz und Respekt eine "offene, fürsorgliche und lebendige Schulgemeinschaft" entstehen kann.

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV am AMGS – neben fachlichen und sportlichen Themen – in folgenden Bereichen engagieren:

- a. Im sozialen Bereich des Schullebens soll die SMV das Schulleben bereichern und die soziale Gerechtigkeit thematisieren. Angestrebt werden soll eine starke und Konflikte friedlich austragende Schulgemeinschaft freier, gleicher und auf das Gemeinwohl bedachter Menschen sein, die lernen bestehende Diskriminierungen aufgrund von Ungleichheiten abzubauen, um allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen.
- b. Im **politischen** Bereich des Schullebens soll die SMV Aspekte wie Frieden, Demokratieverständnis und pluralistische (*die Vielfalt in der Gesellschaft akzeptierende*) Wertevorstellungen fördern. Die Schüler*innen am AMGS sollen an selbstwirksames, selbstverantwortliches und demokratisches Handeln in der Gesellschaft herangeführt werden. Dazu gehört die Vermittlung von Kenntnissen über politische Strukturen und Vorgängen. Dies soll auch durch die Direktwahl der Schülersprecher*innen, die mit dieser Satzung eingeführt wird, zum Ausdruck kommen.

Zu den oben genannten Schwerpunkten soll die Bildung eigener Gremien und die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen gefördert werden.

II.3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule:

- a. Alberts Café: Im Rahmen des Tags der offenen Tür des AMGS, der in aller Regel am Samstag vor dem 1. Advent stattfindet, übernimmt die SMV die Organisation des Kaffee- und Kuchenverkaufs.
- b. Mensa-Rat: Die Stufensprecher werden in diesen Rat entsandt, um die Belange der Schüler*innenschaft gegenüber dem Mensa-Team zu vertreten.
- c. Spendenlauf im Rahmen der Bundesjugendspiele: Die SMV unterstützt die Organisation eines Spendenlauf, dessen Erlös zwei AMG-Projekten in Südafrika zugutekommt ("Binden für Bildung" und "Bag a Burger").

Die SMV ist zudem offen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Schulfest mitzugestalten.

II.4. Kooperationen

Die SMV am AMGS ist offen für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren Vertreter*innen, die in einer SMV organisiert sind. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Schulen in der näheren Umgebung.

Als eine SMV an einem staatlich anerkannten allgemeinbildenden Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft ist die SMV des AMGS auch durch die Schülersprecher*innen im Gesamtschüler*innenrat der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertreten. Dies betrifft insbesondere die jährliche Fortbildungstagung in Obermarchtal, die in aller Regel im Dezember stattfindet. Diese soll insbesondere die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der einzelnen Schulen untereinander und mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt ermöglichen und fördern.

Die SMV am AMGS ist sich der Relevanz des Landesschülerbeirats bewusst. Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gremium werden durch Vertreter*innen der SMV wahrgenommen.

III. Organe der SMV

Den Begriff "Organ" kennt man vom menschlichen Körper. Leber, Niere, Herz und Lunge sorgen gemeinsam dafür, dass der Körper gut funktioniert. Auch die SMV hat Organe. Jedes einzelne Organ aber auch alle gemeinsam müssen gut arbeiten, damit die SMV funktioniert. Jedes Organ (im Körper) hat seine Aufgaben und weiß was es zu tun hat. Damit jedes Organ in der SMV weiß, welche Aufgaben es hat, werden sie in dieser Satzung niedergeschrieben.

Organe der SMV sind:

III.1. Klassenschüler*innenversammlung/Kursschüler*innenversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler*innenmitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen berufen die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung in Absprache mit den Klassenlehrer*innen ein und leiten sie. Für die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

III.2. Klassensprecher*in/Kurssprecher*in

Die Klassensprecher*innen bzw. Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schüler*innenrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. In den allgemeinbildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher*innen in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein/e Kurssprecher*in und ein/e Stellvertreter*in gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schüler*innenrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher*innen gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schüler*innenrat und haben dort kein Stimmrecht.

III.3. Schüler*innenrat

Ein Rat – wie auch ein Gremium – ist eine zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildete Gruppe. Die Treffen solcher Gruppen werden Sitzungen genannt. Diese finden in gewissen zeitlichen Abständen statt.

Der Schüler*innenrat kann Beschlüsse fassen. Das heißt, dass er für die SMV bindende Entscheidungen treffen. Er ist aber nur unter bestimmten Bedingungen beschlussfähig [s. III.3.3.]. Das soll z.B. verhindern, dass eine kleine Gruppe der Mitglieder gegen den Willen der Mehrheit Beschlüsse fasst.

III.3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen bilden den Schüler*innenrat in den allgemeinbildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schüler*innenrates stimmberechtigt. Bei den Wahlen sind auch die Stellvertreter*innen stimmberechtigt.

Der Schüler*innenrat kann für besondere Aufgaben Gremien einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schüler*innenratssitzungen Teilnahmeund Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

III.3.2. Sitzungen

Die Termine der Schüler*innenratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es sollen mindestens drei Sitzungen im Schuljahr stattfinden, in aller Regel zu Beginn des ersten Halbjahres, sowie zu Beginn und Ende des 2. Halbjahres. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schüler*innenrats dies bei den Schülersprecher*innen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Jede Schüler*innenratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin [s. III.4 Schülersprecher*in]. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler*innenrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schüler*innenrats.

Über die Sitzungen des Schüler*innenrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Protokollant*innenteam innerhalb von zwei Wochen nach der Schüler*innenratssitzung den Schülersprecher*innen vorgelegt werden, die es anschließend über die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen analog (insbesondere für die Klassen 5-7) oder digital über IServ veröffentlichen.

Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schüler*innenrat genehmigt werden.

III.3.3. Beschlussfähigkeit

Der Schüler*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

III.4. Schülersprecher*in

Die gesamte Schülerschaft der Schule [s. IV. Wahlen] wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den/die Schülersprecher*in. Alle Schüler*innen der Schulgemeinschaft können sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von der/dem bisherigen Schülersprecher*in

oder seinem/ihren Stellvertreter*in fortgeführt. Als Schülersprecher*in ist man nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. [Das heißt, dass die Abwahl nur möglich ist, wenn gleichzeitig ein neue*r Kandidat*in gewählt wird.]

Als Schülersprecher*in hat man automatisch den Vorsitz des Schüler*innenrates inne, beruft dessen Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Als Schülersprecher*in vertritt man Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Schülersprecher*in ist man verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Als Schülersprecher*in soll man an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll man als Amtsinhaber*in den Schüler*innenrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schüler*innenrats werden gewählt:

III.5. Schatzmeister*in (Kassenwart)

Als Schatzmeister*in wird man vom Schüler*innenrat in der ersten Schüler*innenratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist die amtierende Person nicht vollgeschäftsfähig, werden die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrer*innen verwaltet. Als Schatzmeister*in verwaltet man unter Aufsicht der Verbindungslehrer*innen und der Schülersprecher*innen die Finanzen der SMV und führt Buch. Als Schatzmeister*in ist man dem Schüler*innenrat Rechenschaft schuldig. Als Schatzmeister*in muss man zwei Mal im Jahr, in aller Regel an der zweiten und dritten Schüler*innenratssitzung, oder auf Antrag des Schüler*innenrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe "V. Finanzierung und Kassenprüfung".

III.6. Protokollant*in (Schriftführer*in)

Als Protokollant*in und Stellvertreter*in dieses Amtes wird man in der konstituierenden Sitzung des Schüler*innenrates zu Beginn des Schuljahres in einem Wahlgang gewählt. Das Protokollant*innenteam unterstützt sich bei seiner Arbeit gegenseitig. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schüler*innenrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse und Gremien. In den Gremien werden alle wichtigen Informationen, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind, protokolliert.

III.7. Klassenstufensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen

Die Klassenstufensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen werden von den Klassen-/Kurssprecher*innen aus der Unter-, Mittel- und Kursstufe gewählt. Nur aus deren Reihen können sich Kandidat*innen zur Wahl aufstellen lassen.

- a. Zur Unterstufensprecher*in und Stellvertreter*in dieses Amtes wird man von den Klassensprecher*innen der Klassen 5 bis 7 gewählt.
- b. Zur Mittelstufensprecher*in und Stellvertreter*in dieses Amtes wird man von den Klassensprecher*innen der Klassen 8 bis 10 und J0 gewählt.
- c. Zur Kursstufensprecher*in und Stellvertreter*in dieses Amtes wird man von den Kurssprecher*innen der beiden Kursstufen gewählt.

Die Klassenstufensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Wahl maßgebend. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, Informationsaustausch und die Vertretung der SMV im Mensarat. Sie vertreten die Interessen ihrer Stufen gegenüber der Schulgemeinschaft, der SMV und der Schulleitung.

Die Klassenstufensprecher*innen sind Mitglied im SMV-Vorstand.

III.8. Gremien (Ausschüsse)

Gremien sind Arbeitsgruppen, die sich einem speziellen Themengebiet bzw. speziellen Projekt widmen.

Gremien für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufengremien werden mit Zustimmung des Schüler*innenrats gebildet und aufgelöst. Gremien können zu den Aufgabenbereichen der SMV gebildet werden.

Stufengremien bilden die Klassen einer Jahrgangsstufe. Ihre Aufgaben sind z.B. Stufenprojekte und Informationsaustausch. Die Gremien sind für alle Schüler offen. Gremien haben Sprecher*innen. Zur Sprecher*in eines Gremiums wird man aus dessen Mitte gewählt. Als Sprecher*in koordiniert man die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Gremien-Sitzungen ein und leitet sie. Als Sprecher*in ist man für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Als Sprecher*in achtet man auf die Mitarbeit seiner Gremien-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Die Gremien arbeiten selbstständig und sind dem Schüler*innenrat Rechenschaft schuldig.

Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

III.9. SMV-Vorstand

Als Schülersprecher*in und Stellvertreter*in dieses Amtes, Verbindungslehrer*in, Schatzmeister*in, Protokollant*in sowie als Sprecher*in eines Gremiums ist man Mitglied im Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung beantragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal in den Zeiträumen zwischen den jeweiligen Schulferien zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. vollständiges Erscheinen ist erwünscht, Abmeldungen sind rechtzeitig an Schülersprecher*innen, Stellvertreter*innen oder Verbindungslehrer*innen abzugeben. Als Schülersprecher*in leitet man die Sitzungen. Bei den Sitzungen des Vorstandes führt eines der anwesenden Mitglieder im rollierenden System Protokoll.

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV, kommuniziert und bespricht Eingaben seitens der Schulleitung, Eltern- und Lehrerschaft, klärt Terminfragen, bereitet Beschlüsse für die Schüler*innenratssitzungen vor und bespricht Ergebnisse aus den Gremien. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

III.10. Assembly

Die Assembly ist eine Versammlung aller Schüler*innen. Sie soll mindestens dreimal pro Schuljahr stattfinden. Sie hat informierenden Charakter. Sie kann zur Vorstellung neuer Mitarbeiter*innen, zum Informationsaustausch, zur Erhebung eines Meinungsbildes und zur Meinungsbildung der Schülerschaft dienen. Abstimmungen in der Assembly sind nicht rechtskräftig.

III.11. Mensarat

Als Unter-, Mittel- und Kursstufensprecher*in (oder als Stellvertreter*in dieser Ämter) und Verbindungslehrer*in ist man Mitglied des Mensarates. Er soll die Zusammenarbeit mit der Küche und dem Ganztagesbereich im Sinne der Qualitätssicherung in der Mensa ermöglichen. Der Mensarat soll sich mindestens einmal im Schuljahr treffen.

IV. Wahlen

In einer Demokratie hat jeder das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Das nennt man das Wahlrecht. Als Wähler*in wählt man in der SMV die Vertreter*innen, die ein besonderes Amt einnehmen.

Die Personen, die zur Wahl berechtigt sind (Wahlberechtigte), wählen in einem festgelegten Verfahren zumeist aus einer Auswahl Amtsinhaber*innen für einen festgelegten Zeitraum. Wahlen sind wichtig, weil die Gewählten viele wichtige Dinge bestimmen dürfen.

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher (m/w/d) oder einen seiner Stellvertreter (m/w/d) sofern vorhanden, ansonsten einen Verbindungslehrer (m/w/d). Näheres regelt eine Wahlordnung.

IV.1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schüler*innenrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher (m/w/d) und zwei Stellvertreter*innen gewählt.

Die Wahl des Schülersprechers und seines ersten Stellvertreters können in einer Gesamtwahl durchgeführt werden. Das heißt, dass die beiden Einzelwahlen bei Abstimmung mittels Stimmzettel parallel in einem Wahlgang zusammengefasst werden können.

IV.1.1. Der Schülersprecher (m/w/d)

Als Kandidat*innen können sich alle Schüler*innen an der Schule aufstellen lassen. Zur Schülersprecher*in wird man in einer Direktwahl von der gesamten Schüler*innenschaft gewählt.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. In den zweiten Wahlgang, der mit absoluter Mehrheit gewonnen wird, ziehen die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen ein [Stichwahl]. Erreicht eine kandidierende Person im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit so gilt diese als direkt gewählt und der zweite Wahlgang entfällt.

IV.1.2 Der erste Stellvertreter (m/w/d)

Der erste Stellvertreter (m/w/d) wird aus der Mitte aller Schüler*innen an der Schule durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen. In den zweiten Wahlgang ziehen die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen ein [Stichwahl]. Erreicht eine kandidierende Person im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit so gilt diese als direkt gewählt und der zweite Wahlgang entfällt.

IV.1.3. Der zweite Stellvertreter (m/w/d)

Der zweite Stellvertreter (m/w/d) wird vom Schüler*innenrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

IV.2.1. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Als Schülersprecher*in ist man Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schüler*innenrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten und deren Stellvertreter*innen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt.

IV.2.2. Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst.

IV.3. Wahl der Verbindungslehrer*innen

Am AMG gibt es zwei Verbindungslehrer*innen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die jedoch versetzt verlaufen, um eine Kontinuität der SMV-Arbeit zu gewährleisten. Daher wählt der Schüler*innenrat am Ende eines Schuljahres jeweils einen Verbindungslehrer. Als Verbindungslehrer*in ist man nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Als Schülersprecher*in stellt nach den Vorschlägen des Schüler*innenrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Dies sollte rechtzeitig passieren, am besten in der Ratssitzung zu Beginn des zweiten Halbjahres. Als Schulleiter*in, als Stellvertreter*in dieses Amtes sowie als Lehrkraft mit weniger als einem halben Lehrauftrag ist man nicht wählbar. Die vorgeschlagene Lehrkraft müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidat*innen vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat*innen geführt. Jedes Mitglied des Schüler*innenrates hat eine Stimme zu vergeben.

Gewählt ist die kandidierende Lehrkraft, welche die höchste Stimmzahl erreicht. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schüler*innenrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die zur Schatzmeister*in gewählte Person verwaltet die Finanzen mit den Verbindungslehrer*innen über ein Konto beim Geldinstitut BW-Bank verwaltet. Ausgaben können Verbindungslehrer*innen, Schülersprecher*innen und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 500 € müssen vom Schüler*innenrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird digital über IServ durchgeführt, die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer*innen kontrolliert. Als 1. Kassenprüfer*in ist man Mitglied des Schüler*innenrat, welcher bestimmt, wer das Amt übernimmt.

Als 2. Kassenprüfer*in muss man Erziehungsberechtigte*r einer lernenden Person der Schulgemeinschaft sein. Man wird durch Vorschlag des Elternbeirats in das Amt berufen. Die zwei Kassenprüfer*innen berichten dem Schüler*innenrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schüler*innenrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Die SMV beantragt bei Bedarf Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz. Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind, um die Unparteilichkeit der SMV zu bewahren.

Die Annahme von zweckgebundenen Spenden muss vom Schüler*innenrat genehmigt werden.

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 14. Juli 2022 von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Schüler*innenrats verabschiedet. Sie tritt am 12. September 2022 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50 Prozent geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Sie löst die vorherige Satzung vom 7.11.2006 mit der Änderung vom 24.03.2009 ab.

Stellv. Schülersprecherin: _		Verbindungslehrer:	
	Aylin Ayik		Herr Gehring
	Verbindungslehrer:		
		Herr Kreis	